Lobbyarbeit, EuGH-Urteil und zukünftiges Recht

INITIATIVE FORTBILDUNG FÜR WISSENSCHAFTLICHE SPEZIALBIBLIOTHEKEN UND VERWANDTE EINRICHTUNGEN e.V.

E-Books – Alles was Sie darüber schon immer wissen wollten, aber nicht zu fragen wagten

Fortbildung, Berlin 15./16. Februar 2018

Harald Müller

cc BY NC SA

„So vergeht Jahr um Jahr, und es ist mir längst klar, dass nichts bleibt, dass nichts bleibt, wie es war.“

Hannes Wader

1. Lobbyarbeit
2. VOB-Urteil EuGH
3. Mögliche Gesetzesänderungen
4. WissUrhG ab 1. 3. 2018

eLending for Libraries

IFLA, ebooks and Access to Digital Content

News
Events
Publications

What are the issues? »

What is IFLA doing? »

IFLA Principles for Library eLending »

eLending & eBook Updates »

Get involved »

Libraries have been providing access to digital content to their users for over two decades. Until recently this content largely comprised access to aggregated databases of journals, newspapers, popular magazines and technical and specialized monographs. However, the recent explosion in availability and popularity of eReaders and tablets, along with a corresponding increase in the availability of commercial eBooks, has seen a growing demand for downloadable eBooks in public libraries.

This scenario offers libraries many opportunities. The availability of digital content, downloadable onsite at the library or remotely through online catalogues has the potential to develop a digital culture of reading that will benefit users, authors and publishers. However, the current situation facing libraries is anything but positive. There are presently many difficulties, as downloadable eBooks raise a variety of technical, legal and strategic issues which are leading to concern, confusion and frustration for libraries and their users, publishers and authors.

IFLA has produced a background paper setting out these difficulties in full, as well as commissioning an independent thinkpiece to encourage debate among the library community. Following both papers IFLA issued Principles for Library eLending to help librarians worldwide approach the issue with prepared guidance. In December 2015, IFLA's Governing Board approved an updated Statement on Public Lending Right to include considerations for eBooks.

Advocacy, elending

Web Editor for this group
None available. Please contact the Webmasters

Web Editor for this group
Contact Stephen Wyber

The IFLA Position on Public Lending Right (2016)

eBooks

While at the time of writing, PLR only applies to print books and, in some countries, audiobooks in tangible form, programmes in several countries are actively investigating applying it to eBooks and digital audiobooks. There are persuasive arguments as to why compensation for digital loans should not automatically in all instances replicate the compensation models in place for print books and tangible audiobooks and there are also legal and logistical challenges which are unique to digital formats:

* In many instances eBooks are licenced to libraries for a limited time period or a limited number of loans and if the licence is renewed, royalties would be paid to the author. This is not the case with print books or tangible audiobooks where no subsequent royalties accrue after the initial purchase.

* In the EU, public lending is governed by a Lending Directive. The Court of Justice of the European Union is considering the application of the Lending Directive to eBooks in Vereniging Openbare Bibliotheken C-175/15, referred by the Dutch court. In the UK, recent changes to the copyright legislation apply the lending right to the onsite "loan" of an eBook, i.e. when the library user comes to the library to download the eBook. Borrowing eBooks onsite has not been attractive to users. Accessing eBooks remotely via the library is deemed to be "making available" consistent with the availability of content via the Internet at a time and a place chosen by the user and does not qualify as a "loan" and therefore is not eligible for PLR consideration. This is the interpretation currently reflected in the UK legislation.

* The logistics of calculating eBook loans along with copy and title holdings will be far more complicated than for print books as some of the data may be held by third party suppliers. PLR programmes depend on being able to carry out machine searches of library databases to ascertain title and copy holdings data along with annual circulation (all

IFLA Mailingliste eLending

Ungelesen | Gekennzeichnet | Kontakt | Schlagwörter | Anhang | Diese Nachrichten durchsuchen <Strg+Umschalt+K>

Betreff	Von	Datum
[eLendingWG] RE: some articles on ebooks		
Re: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
SV: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
Re: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
Re: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
Re: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
Re: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
Re: [eLendingWG] Elending/Ebook session at WLIC 2018 - Kuala Lumpur?		
[eLendingWG] FW: The Charlotte Initiative for Permanent Acquisitions of E-books by Academic Libraries – ...		
[eLendingWG] Digital library in the UAE		
[eLendingWG] IFLA WLIC 2018 - Some thing never change...		
[eLendingWG] Best wishes		
[eLendingWG] RE: Best wishes		
[eLendingWG] E-lending WG update	Ariadna Matas Casadevall	20.12.2017 17:14

eLendingWG
IFLA eLending Working Group mailing list

The eLending Working Group has been re-initiated by the IFLA Governing Board to further explore licensing challenges and opportunities for libraries in the digital environment. The group comprises library and information experts from around the world, who will collaborate via email on tasks as set by the IFLA Governing Board. This list will be used to coordinate tasks and share information relevant to the group.

- Submissions: elendingwg@infoserv.inist.fr
- Web interface
- Administrators: Ariadna Matas Casadevall and Stephen Wyber

Note: eLendingWG is a closed list (restricted to subscribers).

Von Ariadna Matas Casadevall <Ariadna.Matas@ifla.org>
Betreff **[eLendingWG] E-lending WG update**
An elendingwg@infoserv.inist.fr <elendingwg@infoserv.inist.fr>

Antworten | Liste antworten | Weiterleiten | Archivieren | Junk | Löschen | Me

20.12.2017

Dear all,

Please find below three interesting news pieces around the topic of e-lending:

Digital Publishers Find Shared Purpose at W3C Publishing Summit – 13.11.2017
The article comments on the discussions that took place during the World Wide Web Consortium's (W3C) Publishing Summit on the topic of digital publishing.
Le prêt numérique en bibliothèque : bientôt la schizophrénie ? (*E-lending in libraries : soon schizophrenia ?*) - 30.11.2017
On the 10 November 2016, the Court of Justice of the European Union clarified that the European Directive 2006/115/CE of 12 December 2006 on rental and lending rights was applicable both to the physical and digital lending of books. However, since France didn't transpose this Directive into national law (because national law already had a provision referring to "books" in general), the question whether the court's decision was applicable remained. The article describes the decision of the French Association of Librarians (Association des Bibliothécaires de France, ABF) to consider that the lending exception in French copyright law covers e-lending.

Les Français piratent moins de livres numériques qu'avant (*The French pirate less ebooks than before*) - 05.12.2017
A study on e-book reading habits in France with 2006 interviewees shows some interesting numbers:

Home
The Campaign
What we want
Sign on!
Photo Contest
Get involved!
News Room
Other resources
The right to E-read Position Paper and Statement
FAQ

The Right to E-read Campaign (archived)

European citizens have the right to e-read!

The digital age is a challenge and an opportunity for society today. On the internet, there are new and innovative ways of providing, creating and distributing content, new ways in which to generate value and to establish a well-educated European knowledge society, which is a precondition for competitiveness and prosperity.

Libraries guarantee free access to content, information, and culture for all European citizens. However, in the digital environment, the current legal framework prevents libraries from fulfilling these essential services to our society, especially regarding the provision of e-books.

European citizens have the right to e-read! This should also be the case in libraries. It should therefore be possible for libraries to legally provide their users with access to all commercially available e-books.

EBLIDA's mission, together with its Europe-wide membership, is to raise awareness about the obstacles faced by libraries in the digital environment. The objective of our campaign, *"the right to e-read"* is to raise awareness among politicians, librarians and the general public, thereby enabling us to work together to fulfill our goal: the provision of e-books by libraries all over Europe.

Learn more: The right to e-read - An e-book policy for libraries in Europe.

Read more about the European Campaign *The Right to e-read!*

EBLIDA Grundsätze zu Erwerb und Zugang von eBooks in Bibliotheken

Erarbeitet von der Expertengruppe für Informationsrecht am 22.Oktober 2012, bestätigt von der EBLIDA Arbeitsgruppe

Diese Grundsätze definieren die Mindestanforderungen für Bibliotheken hinsichtlich Anschaffung und Bereitstellung von eBooks bei gleichzeitiger Gewährleistung eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und denen der Rechteinhaber.

Ausgangslage:

Mit der Einführung des elektronischen Publizierens ist ein erhebliches Potential für die Verbesserung von Bibliotheksdienstleistungen entstanden, das jedoch gleichzeitig eine große Herausforderung an die gesetzliche Grundlage der Arbeit von Bibliotheken darstellt.

Die Einführung von eBooks beeinflusst nicht nur die wichtigsten Arbeits- und Aufgabenbereiche von Bibliotheken, sondern auch die Kulturpolitik als solche. Sie birgt darüber hinaus gesellschaftliche Risiken.

Bibliotheken sind bemüht, ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Recht auf Zugang zu Informationen als Bestandteil der Menschenrechte und des demokratischen Rechts einerseits und den Rechten der Autoren und sonstigen Rechteinhabern andererseits zu schaffen.

Geeignete Geschäftsmodelle für den Erwerb und Zugang zu eBooks werden entwickelt, die es den Bibliotheken ermöglichen, sich diesen Herausforderungen zu stellen.

Es besteht Unsicherheit darüber, wie sich die Inhalte von eBooks zukünftig entwickeln werden und wie diese Entwicklung solche Modelle beeinflusst.

Es ist davon auszugehen, dass Bibliotheken, Autoren, Verlage und sonstige Rechteinhaber Vereinbarungen mit einheitlichen Grundlagen schaffen, die es den Bibliotheken ermöglichen, ihren Kunden eBooks zu vernünftigen und fairen

http://www.eblida.org/Special%20Events/Key-principles-acquistion-eBooks-November2012/DE_German%20Version%20Key%20Principles.pdf

Prinzip Nr. 1 – Erwerbung

1. Alle e-Book-Titel, die für die Öffentlichkeit kommerziell erhältlich sind, sollten auch für Bibliotheken verfügbar sein.
2. Alle e-Book-Titel sollten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung für Bibliotheken verfügbar sein.
3. Verlage sollten e-Books in kompatiblen Formaten zur Verfügung stellen.

Prinzip Nr. 2 – Zugang

1. Bibliotheken sollten berechtigt sein, erworbene oder lizenzierte eBooks für eine begrenzte Zeit für Nutzer verfügbar zu machen.
2. Die simultane Nutzung von eBooks durch mehrere Nutzer gleichzeitig sollte möglich sein.
3. Registrierte Nutzer sollten ein eBook entweder in der Bibliothek oder durch Authentifizierung per Fernzugriff herunterladen können.
4. Nutzungslizenzen sollten Optionen beinhalten, die die Fernleihe von eBooks ermöglichen.
5. Verlage und Bibliotheken sollten gemeinsam Lösungen für Herstellung und Vertrieb alternativer Formate für Menschen mit Behinderungen erarbeiten.

Prinzip Nr. 3 - Ständiger Zugriff und Langzeit-Bestandserhaltung

1. Der Erwerb eines eBooks sollte für die Bibliothek die Möglichkeit zur dauerhaften Speicherung und Nutzung des eBooks beinhalten.
2. Bibliotheken, die das Recht auf Speicherung eines eBooks erworben haben, sollten im Falle technologischer Veränderungen berechtigt sein, eBooks auf einer anderen Bereitstellungsplattform zu speichern und anzubieten.

3. Wenn sich eine Bibliothek für permanente Speicherung und Nutzung entscheidet, sollte sie berechtigt sein, uneingeschränkten Zugang zum eBook bereitstellen zu können, sobald der Titel in allen seinen Varianten nicht mehr lieferbar ist.

4. Die vertraglichen Regelungen von eBook-Lizenzen dürfen die gesetzlichen Regelungen hinsichtlich des Beginns der freien Verfügbarkeit eines Werks für die Öffentlichkeit nicht außer Kraft setzen.

dbv
Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

20.02.2017

Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. (dbv) zum Verleih von E-Books durch Bibliotheken

Der Deutsche Bibliotheksverband e.V. (dbv) begrüßt, dass sich die Bundesregierung nach der EuGH Entscheidung vom November 2016 nun auch der Frage des elektronischen „Verleihs" durch Bibliotheken und andere öffentlich zugängliche Einrichtungen zuwendet. Die Bibliotheken bedauern jedoch, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, eine Regelung zur nicht-kommerziellen Ausleihe von E-Books durch Bibliotheken in den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz - UrhWissG) einzufügen, wie sie bereits 2013 von der Enquête-Kommission „Internet und digitale Gesellschaft" angemahnt und deren Umsetzbarkeit auch unter geltendem europäischen Recht jüngst vom EuGH bestätigt worden ist. Der dbv nimmt zur Frage des Verleihs von E-Books durch Bibliotheken wie folgt Stellung:

Öffentlicher Auftrag der Bibliotheken
Öffentlich zugängliche Bibliotheken haben als öffentlich finanzierte Kultur- und Bildungseinrichtungen einen breiten Informations- und Bildungsauftrag. Sie werden aus Steuergeldern finanziert, um als Infrastruktureinrichtungen dabei zu helfen, Chancengleichheit und echte Teilhabe für die Bevölkerung herzustellen und somit den Zusammenhalt in der Gesellschaft zu stärken. Öffentliche Bibliotheken sind damit dem Gemeinwohl verpflichtet. Der komplexe Auftrag, den Bibliotheken tagtäglich umsetzen, liegt in der möglichst umfassenden, neutralen, sich aus dem öffentlichen Auftrag ergebenden und alleine nach fachlichen Kriterien bestimmten Informationsbereitstellung und in gleicher Zugangsmöglichkeit zu außerschulischer Bildung für die gesamte Bevölkerung. Auch in der digital geprägten Welt, in der elektronische Medien zunehmende Bedeutung erhalten und immer häufiger gedruckte Bücher ersetzen, müssen Öffentliche Bibliotheken diesen Auftrag ebenfalls erfüllen können. 2016 las ein Viertel (24 Prozent) aller Bundesbürger digitale Bücher. Für die Bibliotheken geht es daher um ihre Rolle bei einer entscheidenden Zukunftsfrage für eine öffentliche Aufgabe: Den Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu Kultur und Information auch in der digitalen Welt. Daher fordert der Deutsche Bibliotheksverband vom Gesetzgeber eine gesetzliche Grundlage auch für die „Leihe" von elektronischen Medien durch Bibliotheken.

Copyright
by Glyn Moody
Tue, Jul 9th 2013
2:46am

1
Flattr

Filed Under:
copyright,
ebooks, lending,
netherlands,
publishers

Permalink.

Dutch Libraries Go To Court To Make Sure They Can Lend Ebooks

from the *why-is-this-even-a-question?* dept

As we've noted before, many publishers have the crazy attitude that ebooks shouldn't be lent by libraries, and that it should be made **harder** for people to access literature in these places if it's in a digital form. Over in the Netherlands, **public libraries have had enough of this, and are taking legal action over the issue**, as an article in Future of Copyright reports:

> *Dutch public libraries are bringing a test case to court. The test case is about the right to lend e-books in public libraries. The public libraries want e-lending to be included in the copyright-exception for public libraries. The association of public libraries therefore take legal action against Stichting Leenrecht, a foundation collecting the lending fees.*
>
> *The Dutch Copyright Act contains a copyright limitation that allows public libraries to lend physical copies of books. The question was raised whether this exception included also the lending of e-books. If that were the case, it would be a great advantage for public libraries, because they would not have to ask the permission of the copyright holder of the e-book.*

The immediate stimulus for the public libraries' move is a report presented by the Dutch Minister of Education to the Dutch Parliament, which looked into the question of lending rights. Unfortunately, the minister came to the view that the lending exception in Dutch copyright law only applied to physical copies of books. The Dutch libraries hope the courts will rule that it should apply to ebooks too. Since this seems

Follow Techdirt
655K reade
BY FEEDBURN
A word from our Sponsors...
acer
explore beyond limits™
Iconia | A1
Das perfekt abgestimmte Tablet.
Jetzt kaufen >

Essential Reading
Hot Top
5.6 71 ... lieve The Fou... ers Would Be Disappointed At The Way The Nation Has Turned Out
5.5 When People From Oliver Stone To Famous Ex-Porn Stars Are Speaking Out About NSA Spying...
5.3 John Steele Shows Up In Judge Wright's Court; Bet He Wishes He Hadn't
New To Techdirt?
Explore some core concepts:

Amsterdam, november 2012
In opdracht van het Ministerie van Onderwijs, Cultuur en Wetenschap

Online uitlenen van e-books door bibliotheken

Verkenning juridische mogelijkheden en economische effecten

Rob van der Noll (SEO Economisch Onderzoek)
Kelly Breemen (IViR)
Vicky Breemen (IViR)
Bernt Hugenholtz (IViR)
Marit Brom (SEO Economisch Onderzoek)
Joost Poort (IViR)

IViR

seo economisch onderzoek

Roetersstraat 29 - 1018 WB Amsterdam - T (+31) 20 525 1630 - F (+31) 020 525 1686 - www.seo.nl - secretariaat@seo.nl
ABN-AMRO 41.17.44.356 - Postbank 4641100 . KvK Amsterdam 41197444 - BTW NL 003023965 B01

ONLINE UITLENEN VAN E-BOOKS DOOR BIBLIOTHEKEN

Summary in English

In devising contractual solutions, collective rights management is expected to play an important role. In this connection the question inevitably arises whether existing collective rights organizations, such as the *Stichting LIRA* (the Dutch literary rights society), are equipped with adequate legal mandates in order to enter into collective licensing agreements regarding e-lending with distributors and/or libraries. In case mandates of relevant collective rights organizations would prove to be structurally deficient, with the result that agreements regarding e-lending are not being concluded, it might be advisable to introduce a legal system of extended collective licensing (ECL).

If the introduction of a copyright exception were deemed to be eventually necessary, this would require first creating adequate space in EU law. In view of the length of the legislative procedures at the EU level, it would be prudent to place e-lending on the copyright agenda of the European Commission, for instance in the context of the review of the limitations and exceptions of the Copyright Directive.

URTEIL DES GERICHTSHOFS (Dritte Kammer)

10. November 2016(*)

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Vermiet- und Verleihrecht an geschützten Werken – Richtlinie 2006/115/EG – Art. 1 Abs. 1 – Verleih von Vervielfältigungsstücken eines Werkes – Art. 2 Abs. 1 – Verleih von Gegenständen – Verleih einer digitalen Kopie eines Buches – Öffentliche Bibliotheken“

In der Rechtssache C-174/15

betreffend ein Vorabentscheidungsersuchen nach Art. 267 AEUV, eingereicht von der Rechtbank Den Haag (Bezirksgericht Den Haag, Niederlande) mit Entscheidung vom 1. April 2015, beim Gerichtshof eingegangen am 17. April 2015, in dem Verfahren

Vereniging Openbare Bibliotheken

gegen

Stichting Leenrecht,

Beteiligte:

Vereniging Nederlands Uitgeversverbond,

Stichting LIRA,

Stichting Pictoright,

erlässt

DER GERICHTSHOF (Dritte Kammer)

unter Mitwirkung des Kammerpräsidenten L. Bay Larsen sowie der Richter M. Vilaras, J. Malenovský (Berichterstatter), M. Safjan und D. Šváby,

Generalanwalt: M. Szpunar,

Kanzler: M. Ferreira, Hauptverwaltungsrätin,

aufgrund des schriftlichen Verfahrens und auf die mündliche Verhandlung vom 9. März 2016,

Urteil EuGH vom 10.11.2016

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

1. Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1 Buchst. b und Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums sind dahin auszulegen, dass der Begriff **„Verleihen“** im Sinne dieser Vorschrift das Verleihen einer **digitalen Kopie** eines Buches erfasst, wenn dieses Verleihen so erfolgt, dass die in Rede stehende Kopie auf dem Server einer **öffentlichen Bibliothek** abgelegt ist und es dem betreffenden Nutzer ermöglicht wird, diese durch Herunterladen auf seinem eigenen Computer zu reproduzieren, wobei nur eine einzige Kopie während der Leihfrist heruntergeladen werden kann und der Nutzer nach Ablauf dieser Frist die von ihm heruntergeladene Kopie nicht mehr nutzen kann.

Urteil EuGH vom 10.11.2016

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

…

2. Das Unionsrecht, namentlich Art. 6 der Richtlinie 2006/115, ist dahin auszulegen, dass es einen Mitgliedstaat nicht daran hindert, die Anwendung von Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 mit der **Bedingung** zu verknüpfen, dass die von der öffentlichen Bibliothek zur Verfügung gestellte digitale Kopie eines Buches durch einen **Erstverkauf** oder eine **andere erstmalige Eigentumsübertragung** dieser Kopie in der Europäischen Union durch den Inhaber des Rechts zur Verbreitung an die Öffentlichkeit oder mit dessen Zustimmung im Sinne von Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft in den Verkehr gebracht worden ist.

Urteil EuGH vom 10.11.2016

Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Dritte Kammer) für Recht erkannt:

…

3. Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 2006/115 ist dahin auszulegen, dass er der Anwendung der von ihm vorgesehenen Ausnahme für das öffentliche Verleihwesen auf die Zurverfügungstellung einer digitalen Kopie eines Buches durch eine öffentliche Bibliothek in dem Fall **entgegensteht**, dass diese **Kopie aus einer illegalen Quelle** stammt.

RICHTLINIE 2006/115/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 12. Dezember 2006

zum Vermietrecht und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechten im Bereich des geistigen Eigentums

Artikel 1

Regelungszweck

(1) In Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Kapitels sehen die Mitgliedstaaten vorbehaltlich Artikel 6 das Recht vor, die Vermietung und das Verleihen von Originalen und Vervielfältigungsstücken urheberrechtlich geschützter Werke und anderer in Artikel 3 Absatz 1 bezeichneter Schutzgegenstände zu erlauben oder zu verbieten.

b) „Verleihen" ist die zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung, die nicht einem unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen oder kommerziellen Nutzen dient und durch der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen vorgenommen wird;

Artikel 6

Ausnahme vom ausschließlichen öffentlichen Verleihrecht

(1) Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich des öffentlichen Verleihwesens Ausnahmen von dem ausschließlichen Recht nach Artikel 1 vorsehen, sofern zumindest die Urheber eine Vergütung für dieses Verleihen erhalten. Es steht den Mitgliedstaaten frei, diese Vergütung entsprechend ihren kulturpolitischen Zielsetzungen festzusetzen.

Aktuelles
Termine
Presse
- dbv: Vorträge, Interviews, Presse
- Pressefotos
- Themendienst
- Archiv

Newsletter
Positionen
Kampagnen
Auszeichnungen
Themen
Projekte
Fachtagungen, Veranstaltungen, Webinare
Publikationen
Vereinbarungen und Verträge
Formulare und Anträge
Über uns
Links

Suche
Suchbegriff
erweiterte Suche

Donnerstag 10.11.16

Der Deutsche Bibliotheksverband begrüßt EuGH-Entscheidung: Bibliotheken dürfen rechtmäßig heruntergeladene E-Books wie gedruckte Bücher verleihen

Pressemitteilung

10. November 2016

Nach der heutigen Vorabentscheidung des EuGH im Fall C 174/15 (Vereniging Openbare Bibliotheken v Stichting Leenrecht) dürfen die EU-Mitgliedstaaten Bibliotheken erlauben, E-Books zu verleihen. Danach ist die europäische Vermiet- und Verleihrechts-Richtlinie aus dem Jahr 2006 (2006/115/EG) so auszulegen, dass das „Verleihen", das dort als „zeitlich begrenzte Gebrauchsüberlassung" definiert ist, auch die „Leihe" von E-Books umfasst. Voraussetzung dafür ist, dass das E-Book, für das eine Bibliothek eine Lizenz besitzt, nur gleichzeitig von so vielen Kunden auf ihre Computer geladen werden können, wie in der Lizenz festgelegt wurde. Die E-Book-Datei auf dem Computer des Ausleihenden muss sich nach der Nutzungsdauer wieder automatisch zerstören.

Diese Klärung der Rechtslage haben die Bibliotheken mit Spannung erwartet, denn in der digitalen Welt erhalten elektronische Medien zunehmende Bedeutung und ersetzen immer häufiger gedruckte Bücher.

„Diese Entscheidung des Gerichts zeigt eine gute Richtung für Bibliotheken auf. Als Basis für neue nationale gesetzliche Regelungen sollte sie Grundlage sein!" So die Bundesvorsitzende des Deutschen Bibliotheksverbandes Barbara Lison. „Mit dieser Rechtsprechung müssten Bund und Länder künftig auch für E-Ausleihen eine Vergütung abführen". Davon werden endlich auch die Autoren profitieren und ggf. andere Rechteinhaber, denn durch die Regelung ist gewährleistet, dass ihnen für das „Verleihen" über die Verwertungsgesellschaften eine sog. „Bibliothekstantieme" ausgeschüttet wird" interpretiert Lison das Urteil weiter.

Weil im deutschen Urheberrechtsgesetz, das im einschlägigen § 27 UrhG noch auf die Welt papierner Bücher oder körperlicher Datenträger zugeschnitten ist, die „Gebrauchsüberlassung" von Medien durch Bibliotheken davon abhängig ist, dass eine

AANMELDEN OVER ONS CONTACT VEELGESTELDE VRAGEN

eReaders ... voor en door fans van digitaal lezen

NIEUWS EREADERS REVIEWS KIESWIJZER FORUM EBOOKS GRATIS EBOOKS

NIEUWS NIEUWSBERICHTEN

Lira/Auteursbond: "Auteurs verdienen weinig aan uitlening e-books en abonnementsdiensten"

Door Jolene - sep 19, 2017 532 1

DELEN Facebook Twitter G+

- 68% of authors receive no money for the lending of their eBooks through libraries. An important reason for this, according to the survey, is that few authors (23%) - and even fewer translators – (16%) have agreements with publishers to pay them for this.
- 54% don't even receive compensation for their eBooks being rented out through subscription services, with less than a third having agreements with publishers about getting a cut of the money. Indeed, half of authors don't even know that their books are being rented or lent out.

Wordt een papieren uitgeleend door de bibliotheek, dan krijgt de auteur daarvoor een vergoeding. Bij het uitlenen van e-books en het aanbieden van e-books door abonnementsdiensten als Kobo Plus, Bliyoo en Bookchoice is dat echter nog te weinig het geval. Dat concluderen Stichting Lira en de Auteursbond.

Best verkochte e-readers

Kobo Aura Edition 2 - e-reader
€ 119,99

Kobo Aura H2O Edition 2 (2017)
€ 159,00

Kobo Aura H2O - Zwart - e-reader
€ 159,99

Ganz einfach - den Namen eingeben. Jetzt Entdeckungen machen - Gratis! myheritage.com/geburtsurkunden

Bachelorarbeiten kaufen - einfach downloaden
190.000 eBooks & Bücher ab 0,99€! Bachelor- und Masterarbeiten aus allen Fächern grin.com/bachelorarbeit

Drafting Options for Limitations or Exceptions to Confirm eLending, pt. 1 (2014)

3

Was fehlt

EU Rental and

add a sentence rective:

For the purpo all apply: […] (b) 'lending' mea d of time and not for direct or indi it is made through establishmen ***g the reproduction and transmi tained in the collections ublic, provided that those d period of time***;

add a sentence tive:

Member Stat ded for in Article 1 in respect of pu in a remuneration for such lend this remuneration, taking accou ***as public lending through the pies to individual members of me, is concerned, "the remune***

Draft to be finalised in light of responses to the public consultation

DRAFT IMPACT ASSESSMENT

on the modernisation of the EU copyright acquis [provisional title]

PROVISIONAL VERSION

[to be finalised in light of responses to the public consultation]

Provisional

Drafting Options for Limitations or Exceptions to Confirm eLending, pt. 2 (2014)

Was fehlt

INFOSOC Directive

Introduce a new exception after article 5.3.n INFOSOC Directive, which could read as follows:

Member States may provide for exceptions or limitations to the rights provided for in Articles 2 and 3 in the following cases: […]

(n bis)

the making available for use, for a limited period of time and not for direct or indirect economic or commercial advantage, when it is made through establishments which are accessible to the public, including the reproduction and transmission of digital copies of literary works contained in the collections of these establishments to members of the public, provided that those digital copies can only be used for a limited period of time and on condition that the right holders receive fair compensation.

Ausleihe von Medien im UrhG

- Ausleihe betrifft Verbreitungsrecht
- Voraussetzungen:
  - Vorhergehende **Veräußerung**
    - Erschöpfungsgrundsatz § 17 Abs. 2 UrhG (Europa)
    - First-sale doctrine (USA)
  - Kein Erwerbszweck
- **Vergütungspflicht** nach § 27 Abs. 2 UrhG (Bibliothekstantieme)

Urheberrechtsgesetz

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder **Vervielfältigungsstücke** des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der **Veräußerung** in Verkehr gebracht worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) …

Vervielfältigungsrecht

§ 16 UrhG

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, **gleichviel** ob vorübergehend oder dauerhaft, **in welchem Verfahren** und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

Vorschlag

§ 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder **gleichviel in welchem Verfahren hergestellte** Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der **Veräußerung** in Verkehr gebracht worden, so ist ihre **Weiterverbreitung** mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) …

Vorschlag

§ 27 Vergütung für Vermietung und Verleihen

(1) ...

(2) Für das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, ist dem Urheber eine **angemessene Vergütung** zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen **oder zugänglich gemacht** werden. **Verleihen** im Sinne von Satz 1 ist die **zeitlich begrenzte**, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende **Gebrauchsüberlassung**; § 17 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Vergütungsansprüche nach den Absätzen 1 und 2 können nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

Der Wahl-Check auf boersenblatt.net: Eine Serie zur Bundestagswahl (3) |
4. September 2017

Reformbedarf bei der E-Book-Leihe?

Die dritte Frage, die boersenblatt.net den Parteien im Vorfeld der Bundestagswahl gestellt hat, ist nicht zuletzt durch ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs spannend. Eine Schrankenregelung für das E-Lending in Bibliotheken - mit Ihrer Partei vorstellbar?

Themen dieses Artikels

- CDU: "Wir wollen prüfen, wie wir den E-Book-Verleih rechtssicher regeln können"
- SPD: "Wir streben eine gesetzliche Lösung an, die einen tragfähigen Ausgleich herstellt"
- Die Linke: "Bibliotheken sollen ihrem Bildungsauftrag auch im 21. Jahrhundert angemessen nachkommen können"
- Bündnis 90 / Die Grünen: "Die Nutzungsrechte für digitale Güter müssen weiter angepasst werden"
- FDP: "Eine Schranke fürs E-Lending ist nicht geboten - und auch nicht erforderlich"

4

Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung…“

3346 Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Teil I Nr. 61, ausgegeben zu Bonn am 7. September 2017

Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG)*

Vom 1. September 2017

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Urheberrechtsgesetzes

Das Urheberrechtsgesetz vom 9. September 1965 (BGBl. I S. 1273), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2541) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angabe zu Teil 1 Abschnitt 6 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 6

Schranken des Urheberrechts durch gesetzlich erlaubte Nutzungen

Unterabschnitt 1

Gesetzlich erlaubte Nutzungen

§ 44a Vorübergehende Vervielfältigungshandlungen

§ 45 Rechtspflege und öffentliche Sicherheit

§ 52 Öffentliche Wiedergabe

§§ 52a und 52b (weggefallen)

§ 53 Vervielfältigungen zum privaten und sonstigen eigenen Gebrauch

§ 53a (weggefallen)

Unterabschnitt 2

Vergütung der nach den §§ 53, 60a bis 60f erlaubten Vervielfältigungen

§ 54 Vergütungspflicht

§ 54a Vergütungshöhe

§ 54b Vergütungspflicht des Händlers oder Importeurs

§ 54c Vergütungspflicht des Betreibers von Ablichtungsgeräten

§ 54d Hinweispflicht

§ 54e Meldepflicht

§ 54f Auskunftspflicht

§ 54g Kontrollbesuch

<u>Bundestag-Drucksache 18/12329 S. 19</u>

„den Rechten der Urheber und dem **umfassenderen** öffentlichen Interesse, insbesondere Bildung und Forschung…“

L 89/8 DE Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 11.4.2000

(ÜBERSETZUNG)

WIPO-URHEBERRECHTSVERTRAG

(WCT)

Genf (1996)

Inhalt

BGH (GRUR 1997,459): Schranken sind **eng** auszulegen!

DIE VERTRAGSPARTEIEN —

IN DEM WUNSC[illegible] der Urheber an ihren Werken der Literatur und Kunst in möglichst wirksamer und gl[illegible]wickeln und aufrechtzuerhalten,

[illegible] Notwendigkeit, neue internationale Vorschriften einzuführen und die Auslegung bestehender [illegible] zu präzisieren, damit für die durch wirtschaftliche, soziale, kulturelle und technische Entwicklungen entste[illegible]den Fragen angemessene Lösungen gefunden werden können,

IM HINBLICK AUF die tiefgreifenden Auswirkungen der Entwicklung und Annäherung der Informations- und Kommunikationstechnologien auf die Erschaffung und Nutzung von Werken der Literatur und Kunst,

UNTER BETONUNG der herausragenden Bedeutung des Urheberrechtsschutzes als Anreiz für das literarische und künstlerische Schaffen,

Recognizing the need to maintain a balance between the rights of authors and the **larger public interest**, particularly education, research and access to information, as reflected in the Berne Convention,

Keine Vorschläge hat die Europäische Kommission für den Fernzugriff auf Bibliotheksbestände (sogenannter „Remote-Access“) sowie für den „Verleih“ von E-Books durch Bibliotheken (sogenanntes „E-Lending“) vorgelegt. Zu Letzterem hat der Gerichtshof der Europäischen Union am 10. November 2016 entschieden, dass der „Verleih“ von E-Books bereits nach geltendem EU-Recht zulässig sei und die Mitgliedstaaten Regelungen einführen dürften, die insbesondere Bibliotheken gesetzlich das Recht einräumen, E-Books zu verleihen (Rs. C-174/15 – Vereniging Openbare Bibliotheken gegen Stichting Leenrecht). Der Entwurf greift diese Rechtsprechung vorerst nicht auf.

Das E-Lending – also die „Ausleihe“ elektronischer Bücher – wirft auch nach dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 10. November 2016 in der Rechtssache C-175/15 (Stichting Leenrecht) eine Reihe von komplexen juristischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen auf. Den hierfür noch zu führenden Diskurs hat die Bundesregierung mit der Verbändeanhörung im Februar 2017 auf breiter Basis begonnen.

Kopien für Bibliothekszwecke

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

(1) Öffentlich zugängliche Bibliotheken, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen (Bibliotheken), dürfen ein Werk **aus ihrem Bestand** oder ihrer Ausstellung für Zwecke der **Zugänglichmachung**, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung vervielfältigen oder vervielfältigen lassen, auch mehrfach und mit technisch bedingten Änderungen.

Bestandsnutzung am Terminal

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

…

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem **Bestand** ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu 10 Prozent eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Bestandsnutzung am Terminal

Bis heute

1. Veröffentlichte Werke
2. Spezielle Leseplätze
3. Bestandsexemplare
4. Vertragsvorbehalt
5. ---

Ab 2018

1. Werke
2. Terminals
3. ---
4. ---
5. Kopierbeschränkung

Bestandsnutzung am Terminal

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

…

(4) Zugänglich machen dürfen Bibliotheken an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien. Sie dürfen den Nutzern **je Sitzung** Vervielfältigungen an den Terminals von bis zu **10 Prozent** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen.

Kopienversand

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 60e Bibliotheken

…

(5) Auf Einzelbestellung an Nutzer zu nicht kommerziellen Zwecken übermitteln dürfen Bibliotheken Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind.

§ 60h Angemessene Vergütung der gesetzlich erlaubten Nutzungen

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

(1) Für Nutzungen nach Maßgabe dieses Unterabschnitts hat der Urheber Anspruch auf Zahlung einer **angemessenen Vergütung**. Vervielfältigungen sind nach den §§ 54 bis 54c zu vergüten.

(2) Folgende Nutzungen sind abweichend von Absatz 1 **vergütungsfrei**:

1. die öffentliche Wiedergabe für Angehörige von Bildungseinrichtungen und deren Familien nach § 60a Absatz 1 Nummer 1 und 3 sowie Absatz 2 mit Ausnahme der öffentlichen Zugänglichmachung,
2. Vervielfältigungen zum Zweck der Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung nach § 60e Absatz 1 und § 60f Absatz 1.

(3) Eine **pauschale Vergütung** oder eine repräsentative Stichprobe der Nutzung für die nutzungsabhängige Berechnung der angemessenen Vergütung genügt. Dies gilt nicht bei Nutzungen nach den §§ 60b und 60e Absatz 5.

(4) Der Anspruch auf angemessene Vergütung kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

(5) Ist der Nutzer im Rahmen einer Einrichtung tätig, so ist nur sie die Vergütungsschuldnerin. Für Vervielfältigungen, die gemäß Absatz 1 Satz 2 nach den §§ 54 bis 54c abgegolten werden, sind nur diese Regelungen anzuwenden.

Pauschalvergütung

§ 60e Abs. 2 bis 4 *Bibliotheksnutzung*

1. *Ausleihe von Ersatzkopien*
2. *Bestandsnutzung am Terminal*
3. Kopienversand = **Einzelabrechnung**

§ 60g Gesetzlich erlaubte Nutzung und vertragliche Nutzungsbefugnis

(1) Auf Vereinbarungen, die erlaubte Nutzungen nach den §§ 60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten **beschränken** oder **untersagen**, kann sich der Rechtsinhaber **nicht** berufen.

(2) Vereinbarungen, die ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals nach § 60e Absatz 4 und § 60f Absatz 1 oder den Versand von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung nach § 60e Absatz 5 zum Gegenstand haben, gehen abweichend von Absatz 1 der gesetzlichen Erlaubnis vor.

Ab 1. 3. 2018 in Kraft

§ 137o

Übergangsregelung zum Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz

§ 60g gilt nicht für Verträge, die vor dem 1. März 2018 geschlossen wurden.

In diesen Fällen hat der geschlossene Vertrag Vorrang vor der gesetzlichen Erlaubnis. Zu zahlen ist ausschließlich die vertraglich vereinbarte Lizenzvergütung an den Vertragspartner. Ein Lizenzangebot des Rechtsinhabers – wie auch immer es gestaltet ist – geht der gesetzlichen Erlaubnis nicht vor (EuGH, Urteil vom 11. September 2014 – Rs. C-117/13, Rn. 35 – Technische Universität Darmstadt gegen Eugen Ulmer). Die Regelung löst also keine Prüfpflicht für die Einrichtung aus, ob der Rechtsinhaber eine solche Vereinbarung für die Terminal-Nutzung oder die Übermittlung von Vervielfältigungen auf Einzelbestellung anbietet.

Der Vorrang des Nutzungsvertrags gilt nur dann, wenn er ausschließlich die Zugänglichmachung an Terminals oder den Kopienversand auf Bestellung betrifft. Dies gewährleistet, dass sich die Vertragsparteien gesondert über diese spezifische Form der Nutzung verständigen. Zugleich ist damit ein Anreiz gesetzt, dass Rechtsinhaber attraktive Angebote für diese spezifischen Nutzungen entwickeln.

Ergebnis: Lobby-Arbeit >>> EuGH-Urteil

- Gesetzliche Grundlage für E-“Leihe“ fehlt
- Gesetzgeber EU & D muß tätig werden
- „Ausleihe“ = analoge & digitale Bücher
- Erschöpfungsgrundsatz auch für E-Books
- Keine Raubkopien
- Ab 1. 3. 2018 Bestandskopie & Nutzung
- Künftig: „Flohmarkt“, Fernzugriff für UB ??

Wurde alles von Amazon übernommen

Vielen Dank fürs Zuhören!

Fragen?

Dr. Harald Müller

Aktionsbündnis Urheberrecht für Bildung & Wissenschaft

EBLIDA Expert Group Information Law

mueller@urheberrechtsbuendnis.de

hmueller.mpil@gmx.de

European Parliament

DIRECTORATE-GENERAL FOR INTERNAL POLICIES

POLICY DEPARTMENT B
STRUCTURAL AND COHESION POLICIES

Agriculture and Rural Development

Culture and Education

Fisheries

Regional Development

Transport and Tourism

RESEARCH FOR CULT COMMITTEE - E-LENDING: CHALLENGES AND OPPORTUNITIES

http://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2017/573453/IPOL_STU(2017)573453_EN.pdf

EN

2016